

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 127.

Dienstag den 7. Mai.

1850.

Der neue österreichisch-preussische Postvertrag.

Die Wiener Zeitung vom 28. April und der Preussische Staatsanzeiger vom 1. Mai enthalten den officiellen Abdruck des am 6. April abgeschlossenen, in Wien den 22., in Berlin den 26. April ratificirten Postvertrags zwischen Oesterreich und Preußen, der bereits nächsten 1. Juli ins Leben treten wird. Wir haben hierin den ersten und sehr wichtigen Schritt zu einer Vereinbarung zwischen diesen und hoffentlich auch bald den übrigen deutschen Staatsregierungen zu begrüßen, eine Vereinbarung, welche — wie von anderer Seite sehr richtig bemerkt wurde — dem praktischen Staatsmanne, dem das Streben nach Unmöglichkeiten fremd sein muß, allein als ausführbar, somit auch allein als wünschenswerth gelten kann.

Ueber das Geschichtliche bemerkt ein Bericht der Leipziger Zeitung folgendes:

Es war bekanntlich zu Anfange des Jahres 1847, als die k. k. österreichische und die k. preussische Regierung an die übrigen deutschen Regierungen die Einladung zu gemeinschaftlicher Unterhandlung und Erzielung einer deutschen Postvereinigung ergehen ließen. Die Einladung fand sofort den allgemeinsten Anklang und eine deutsche Postconferenz trat am 18. October desselben Jahres zu Dresden zusammen und formulirte in ihrer Schlussfizierung am 3. Februar des folgenden Jahres die wesentlichsten, für die Bildung eines deutschen Postvereins festzustellenden Grundsätze, nach denen zwar die wechselseitige Frankirungsfreiheit und die Portotheilung aufrecht erhalten, jedoch für den Wegfall der Transitgebühren sehr beträchtliche wechselseitige Entschädigungen beansprucht und zwischen den einzelnen Postanstalten verabredet wurden. Die bald darauf folgenden politischen Ereignisse verhinderten zwar den für den 1. Juli desselben Jahres bestimmten Wiederzusammentritt der Dresdner Conferenz; allein schon im Spätsommer des vorigen Jahres erfolgte die Wiederaufnahme der Arbeiten dieser Conferenz, als deren erste Frucht wir das das Zeitungswesen betreffende Uebereinkommen vom 19. November 1849 zu bezeichnen haben. Je bestimmter aber die Verhandlungen der Dresdner Conferenz es zu Tage gelegt hatten, daß und wie vielfach die Interessen der einzelnen Postgebiete und ihrer Administrationen sich kreuzten und wie wenig man im Grunde noch zu gegenseitigen Opfern bereit war, um so dringender mußte dann, wenn es gelten sollte, den tatsächlichen Beweis zu geben, wie sehr man bereit sei, die allgemein angestrebten Erleichterungen auf dem Gebiete der geistigen und materiellen Interessen zu verwirklichen, die Mahnung sein, bei der weiteren Verfolgung des Zieles einen höheren und freieren Standpunkt zu gewinnen. Und wir dürfen es freudig verkünden, die Höhe ist gewonnen und die begründete Aussicht zur Erreichung des Zieles, zur vollständigen Erreichung des Zweckes, ist dargeboten, denn in diesen Tagen, in der Wirrsal dieser Zeit, haben Oesterreich und Preußen einen deutsch-österreichischen Postvereinsvertrag abgeschlossen, welcher sämtliche deutsche Staaten, Oesterreich und Preußen an der Spitze, zu umfassen bezweckt und, wie wir nicht zweifeln dürfen, bald über das ganze Deutschland und Oesterreich seine Wirksamkeit erstrecken wird.

Der wesentliche Inhalt des Vertrags ist, nach dem gedachten Berichte, folgender:

Der deutsch-österreichische Postverein bezweckt die Feststellung gleichmäßiger Bestimmungen für die Tarificirung und postalische Behandlung der Brief- und Fahrpostsendungen, welche sich zwischen verschiedenen zum Verein gehörigen Postgebieten, oder zwischen dem Vereinsgebiete und dem Auslande bewegen. Oesterreich und Preußen treten dem Postvereine für ihr gesamtes Staatsgebiet bei. Außer

diesen wird derselbe nur deutsches Gebiet umfassen. Die Bestimmungen über die internen Brief- und Fahrpostsendungen bleiben den einzelnen Postverwaltungen überlassen. — Dieser postalische Gesamtstaatenkörper steht aber als solcher zum ersten Male auch dem Auslande gegenüber. — Die Postsendungen des Vereins werden offen oder in geschlossenen Packeten auf denjenigen Routen befördert, auf denen sie am schnellsten an den Bestimmungsort gelangen. Alle früheren Verpflichtungen einzelner deutscher Staaten, ihre Correspondenzen auf gewissen, ausdrücklich benannten Routen zu befördern, fallen hierdurch weg. Die Erhebung eines besonderen Transitporto's von den Correspondenten hört auf für sämtliche nur innerhalb des Vereinsgebiets sich bewegende Correspondenz. Die Portotaxe wird für den einfachen Brief bis zu 10 Meilen einschließlich 1 Sgr. oder 3 kr., bis zu 20 Meilen einschließlich 2 Sgr. oder 6 kr. und über 20 Meilen einschließlich 3 Sgr. oder 9 kr. betragen. Dabei werden die Entfernungen nach geographischen Meilen in gerader Linie bemessen und als einfache Briefe diejenigen behandelt, welche weniger als ein Loth wiegen, für alle Gewichtbestimmungen im Wechselverkehre der Postvereinsstaaten aber als Gewichtseinheit das Zollfund angenommen. — Für Kreuzbandsendungen wird eine Taxe von 1 kr. pr. Loth (4 Spf.) von Waarenproben und Mustern, die als ausschließlicher Inhalt der Sendung erkennbar, für je 2 Loth das einfache Briefporto nach der Entfernung erhoben. Für die Correspondenz innerhalb der Vereinsstaaten soll in der Regel die Vorausbezahlung des Porto's stattfinden und die Erhebung so bald als thunlich durch Francomarken geschehen. Unfrankirte Briefe sollen zwar abgesendet werden, aber einen Zuschlag von 1 Sgr. oder 3 kr. pr. Loth zur Portotaxe erhalten. Bestellgebühren werden nur, wo sie bestehen, vorläufig forterhoben und sollen auch da nach Thunlichkeit aufgehoben, oder doch ermäßigt werden. Recommandirte Briefe werden nur frankirt abgesendet und ist dafür vom Aufgeber, außer dem gewöhnlichen Porto, lediglich noch eine Recommandationsgebühr von 2 Sgr. (6 kr.) ohne Rücksicht auf die Entfernung und das Gewicht vor auszubehalten. Eine weitere Gebühr gleicher Höhe kann erhoben werden, wenn die Beibringung einer Empfangsbcheinigung des Adressaten verlangt wird. Nur für recommandirt gewesene verlorene Briefe wird eine Entschädigung und zwar von einer Mark Silber für den Brief bezahlt. — Briefschaften ohne Werthangabe bis zu 4 Loth ausschließlich unterliegen durchweg der Behandlung als Briefpostsendungen, schwerere nur dann, wenn es verlangt wird.

Die Vereins-Correspondenz mit dem Auslande wird, wie die im Innern des Vereins und die durch das Vereinsgebiet transitirende Correspondenz fremder Staaten, beim Durchzuge durch das Vereinsgebiet ebenfalls wie die Vereins-Correspondenz behandelt, so daß, wie der österreichische Ministerialvortrag sagt, in Folge der Postvereinigung von Oesterreich und Deutschland und bei dem Zusammenhange des europäischen und außereuropäischen Postnetzes, eine Herabsetzung aller internationalen Portotaxen in Aussicht steht. — Die Bestimmungen des Uebereinkommens vom 19. Nov. 1849 über die Expedition der deutschen Zeitungen sind wörtlich in den neuen Vertrag aufgenommen und es ist die weitere Erleichterung vereinbart worden, daß auch fremde Zeitungen gleich den deutschen und österreichischen behandelt werden sollen. — Für Fahrpostsendungen, deren frankirte oder unfrankirte Aufgabe freigestellt ist, wird ein Gewichtporto berechnet, ein Werthporto aber nur dann in Ansatz gebracht, wenn auf der Sendung ein Werth declarirt ist. Das Porto wird nach den Entfernungen zwischen den postalischen Grenzen und den Abgangs- resp. Bestimmungs-